

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 26. Februar 2026 – Nr. 07

Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Freiraummanagement Digital Vernetzen – Nachhaltig Entwickeln
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Freiraummanagement)

vom 26. Februar 2026

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Freiraummanagement Digital Vernetzen – Nachhaltig Entwickeln
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Freiraummanagement**

vom 26. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Freiraummanagement Digital Vernetzen – Nachhaltig Entwickeln an der TH OWL sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Freiraummanagement Digital Vernetzen – Nachhaltig Entwickeln an der TH OWL vom 1. August 2018 (Verköndungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 42), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2024 (Verköndungsblatt der TH OWL 2024/Nr. 08).

§ 2

Auslaufristen

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Freiraummanagement Digital Vernetzen – Nachhaltiges Entwickeln läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2024/2025 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den Bachelorstudiengang Freiraummanagement – Digital Vernetzen – Nachhaltiges Entwickeln werden ab dem Wintersemester 2024/2025 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein:e Student:in durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das

Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

§ 3

Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Absatz 3 HG NRW exmatrikuliert.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Freiraummanagement Digital Vernetzen- Nachhaltig Entwickeln an der TH OWL vom 1. August 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 42), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2024 (Verkündungsblatt der TH OWL 2024/Nr. 08), tritt zum 28. Februar 2027 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 12. November 2025 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. Februar 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.